20.8.2025 - Pressemitteilungen Redaktionsmeldungen

Der aktuelle Bericht stellt die Ergebnisse vor

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des LKA NRW wurde Ende 2023 mit einer Studie zu Tötungen an Frauen in Nordrhein-Westfalen beauftragt. Besonderes Augenmerk galt sogenannten **Femiziden** – also Tötungen von Mädchen und Frauen aufgrund geschlechtsspezifischer Motive und/oder geschlechtsspezifischer Erwartungen.

Das Projekt wertete alle in NRW zwischen 2014 und 2023 polizeilich registrierten Tötungs- und versuchten Tötungsdelikte an Frauen aus, um geschlechtsspezifische Tatmotive zu beleuchten. Außerdem wurden qualitative Interviews mit Expertinnen und Experten zum Thema geführt.

Der nun vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse dieser Untersuchung vor.

Nahezu ausschließlich männliche Täter, überwiegend Beziehungstaten

Im ausgewerteten Zeitraum wurden insgesamt 1.666 Fälle erfasst, bei 45,5 % handelte es sich um versuchte, bei 908 Fällen (54,5%) dagegen um vollendete Tötungsdelikte.

Die Studie zeigt: Die Mehrheit der Tatverdächtigen von Tötungsdelikten an Frauen war männlich (81,8 %) und zwischen 21 und 51 Jahre alt (63,1 %). Die Tatverdächtigen bei als Femizid eingeordneten Fällen sind zu **99 % männlich**. Bei 86,6 % der ausgewerteten Femiziden handelt es sich um Beziehungstaten – meist begangen durch den aktuellen Partner (55,7 %). Als Motiv für die Tönung von Frauen wurde besonders häufig eine **Trennung oder Scheidung** genannt oder die Ankündigung einer solchen. Weitere zentrale Motive sind ein negatives Frauenbild und das Bedürfnis des Täters nach Macht und Kontrolle.

Mehr als die Hälfte der betroffenen Frauen (56,1 %) war zwischen 21 und 60 Jahre alt. Opfer von Femiziden waren im Schnitt jünger: mit knapp 43 Jahren rund sieben Jahre jünger als weibliche Opfer anderer Tötungsdelikte.

Eine vertiefte Einordnung des Begriffs „Femizid“ sowie dessen Relevanz für die familienrechtliche Praxis bietet der Beitrag von Dr. *Thomas Kischkel* in FamRZ 2022, 837 ff. {FamRZ-digital | FamRZ bei juris}.